

**Landesverordnung zur Ergänzung hochschulrechtlicher Regelungen
aufgrund der Corona-Pandemie
(Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung - Corona-HEVO)**

Vom 21. April 2021

Aufgrund des § 108 Absatz 2 Nummer 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft vor dem Hintergrund infektionsschutzrechtlicher Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie Regelungen zur Sicherstellung der Lehre und zur Förderung der Studierenden an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 1 Absatz 1 HSG und dem Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2).

§ 2

Eignungsprüfungen

Die Hochschulen können über § 100 HSG hinaus auf die Durchführung von Eignungsprüfungen vollständig verzichten.

§ 3

Einteilung des Hochschuljahres

(1) Ergänzend zu § 101 Absatz 1 HSG können die Hochschulen die Unterrichtszeiten für das Wintersemester 2021/2022 und für das Sommersemester 2022 abweichend von § 2 Absatz 3, 4 und 5 der Landesverordnung zur Einteilung der Hochschuljahre und Unterrichtszeiten an den staatlichen Hochschulen ab Wintersemester 2020/2021 bis Sommersemester 2022 vom 31. Juli 2018 (NBI. HS MBWK. Schl.-H. S. 49) selbst festlegen.

(2) Ergänzend zu § 101 HSG können die Hochschulen Lehrveranstaltungen, die sie aus Gründen des Infektionsschutzes nicht in den festgelegten Unterrichtszeiten abhalten können, in den unterrichtsfreien Zeiten nachholen. Sie können Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die sie bis einschließlich 30. November 2021 anbieten, noch dem Sommersemester 2021 zurechnen.

(3) Kann durch eine pandemiebedingte Verschiebung der Termine im Zulassungsverfahren bei der Festlegung der Unterrichtszeiten nach Absatz 1 die Zahl von mindestens 31 Unterrichtswochen pro Jahr nicht eingehalten werden, bedarf die Festlegung der Unterrichtszeiten der Zustimmung des Ministeriums.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelungen des § 103 HSG zu Regelstudienzeit und Fachsemesterwertung, zur Erstellung von Bescheinigungen und zur individuellen Regelstudienzeit gelten auch für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021.

§ 5

Abweichende Lehr- und Prüfungsformate, Anrechnung, Freiversuch

(1) Eine andere Prüfungsart im Sinne von § 105 Absatz 3 HSG kann auch eine Prüfung in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfung) sein. Die Hochschule ist berechtigt, die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten der Studierenden zu verarbeiten. Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere zur Gewährleistung des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen sowie zum Umgang mit technischen Problemen durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

(2) Für Prüfungen, die dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/2021 oder dem Sommersemester 2021 zugeordnet sind und nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegt und nicht bestanden wurden, wird ein zusätzlicher Prüfungsversuch gewährt, wenn

1. sie auf Grund der Corona-Pandemie als elektronische Prüfung durchgeführt wurden oder

2. die in der Prüfungsordnung festgelegte Prüfungsart durch eine andere Prüfungsart ersetzt wurde.

Studierenden, die Kinder unter 14 Jahren pflegen oder betreuen und deren Lern- oder Prüfungssituation wegen der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen wesentlich erschwert ist, wird für Prüfungen, die dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/2021 oder dem Sommersemester 2021 zugeordnet sind und die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegt und nicht bestanden wurden, ein zusätzlicher Prüfungsversuch gewährt.

Die Dekanin oder der Dekan kann zusätzlich zu Satz 1 und 2 festlegen, in welchen Studiengängen oder Modulen für Prüfungen, die dem Sommersemester 2020, dem Wintersemester 2020/2021 oder dem Sommersemester 2021 zugeordnet sind und die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegt und nicht bestanden wurden, ein zusätzlicher Prüfungsversuch gewährt wird, weil die Lehr- und Lern- oder die Prüfungsbedingungen durch Einschränkungen des Präsenzbetriebs wesentlich erschwert sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte), deren Studiengang den Regelungen des beamtenrechtlichen Laufbahnrechts unterliegt.

§ 6

Lehrverpflichtung

Ergänzend zu § 107 Absatz 2 HSG wird auf die Berichte nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Lehrverpflichtungsverordnung vom 27. Juni 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 36) auch für das Jahr 2021 verzichtet.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **xx.** April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung vom 22. Januar 2021 (ersatzverkündet am 22. Januar 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_HEVO.html) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. April 2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'K' followed by 'Prien'.

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur